



Handball Bundesliga Vereinigung-Frauen

Durchführungsbestimmungen für die Handball Bundesligen Frauen 2022/23

Spieltechnische Bestimmungen

1. Über Austragungsform und Austragungsbedingungen der Spiele der Handball Bundesligen entscheidet der Vorstand des HBV-F e.V. (im Folgenden HBF).

Aufgrund der Corona-Pandemie hat die HBF ein Hygienekonzept erarbeitet, das bis zum 30.06.2022 befristet war. Für den Fall der erneuten Einführung eines Hygienekonzeptes sind die darin enthaltenen Vorgaben einzuhalten und vorrangig umzusetzen. Die nachfolgenden Regelungen gelten dann nur unter dem Vorbehalt der Einhaltung des HBF-Hygienekonzeptes oder weiterer behördlicher Auflagen. Individuelle Änderungen vor Ort sind nach Absprache mit der HBF im Einzelfall zulässig.

2. Es gelten Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der HBF und des DHB in der jeweils gültigen Fassung. Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandballregeln (Ausgabe: 2022) in der für den Bereich des DHB ab 01.07.2022 gültigen Form sowie den Kommentaren, Erläuterungen und dem Auswechselraum-Reglement der IHF. Teilnahmeberechtigt sind Lizenznehmer, die nach den Bestimmungen der Spielordnung einer der beiden Bundesligen angehören. Lizenznehmer, die eine Mannschaft zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen der Bundesligen gemeldet und eine Lizenz erhalten haben, sind verpflichtet, den Wettbewerb nach den Bestimmungen der HBF bis zum Ende der Spielsaison durchzuspielen und alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber der HBF, den anderen Lizenznehmern sowie dem DHB zu erfüllen. Die Absage eines festgesetzten Spiels kann von der Spielleitenden Stelle der HBF mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,-€ belegt werden. Vorzeitiges Ausscheiden (vor den beiden letzten Spieltagen) wird zudem mit einer Geldbuße von 5.000,-€ (1. BL) bzw. 3.000,-€ (2. BL) belegt. Außerdem kann die Mannschaft am Ende der darauffolgenden Runde (Saison 2023/24) kein Aufsteiger in die Bundesligen (für die Saison 2024/25) sein.
3. Scheidet ein Verein vor Abschluss der Spielrunde - ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden - aus dem Spielbetrieb aus, sagt er ein Spiel ab oder tritt er schuldhaft nicht an, haben die Vereine der gegnerischen Mannschaften zusätzlich Anspruch auf Ersatz der entstandenen Ausgaben für Hallenmiete, Programmhefte, Eintrittskarten, Werbung, Schiedsrichter/innen, Zeitnehmer/innen, Sekretär/innen sowie auf Ersatz der „entgangenen“ Eintrittsgelder und gegebenenfalls der Reisekosten des auswärtigen Vereins. Die Höhe der entgangenen Eintrittsgelder ist als Durchschnittssumme der nachzuweisenden Einnahmen (Meldungen an zuständiges Finanzamt) pro Spiel zu ermitteln. Können sich die beteiligten Vereine wegen der Erstattung eines entstandenen Schadens nicht einigen, entscheidet auf Antrag eines Vereins der Vorstand der HBF. Für die Durchsetzung seiner Entscheidung ist § 61 RO des DHB analog anzuwenden (s.a. §§ 48 und 71 SpO).
4. Das Antidopingreglement einschließlich des NADA-Code sowie die "Hinweise für die Dopingkontrollen im DHB" sind strikt zu beachten. Siehe auch § 86 SpO und § 15 RO.

Nichtbeachtung dieser Hinweise kann mit einer Geldbuße gemäß § 3 Abs. 1 RO in Höhe von 500,-€ bis 5.000,-€ geahndet werden. Dies gilt auch im Falle der Be- oder Verhinderung von angesetzten Dopingkontrollen.

5. Die gemäß den jeweils geltenden „Richtlinien zur Erteilung von Lizenzen“ einzureichenden Unterlagen für die Saison 2023/24 sind der zuständigen Lizenzierungskommission vorzulegen. Meldetermin sowie Abgabetermin und Art und Umfang der einzureichenden Unterlagen werden vom Vorstand festgesetzt, in den Richtlinien zur Erteilung von Lizenzen bekannt gegeben und den Vereinen rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vor Abgabetermin) mitgeteilt. Für die Aufsteiger aus der 3. Liga werden gesonderte Melde- und Abgabetermine festgelegt. Mit der Meldung ist u.a. auch die in den Richtlinien zur Erteilung von Lizenzen geforderte Bankbürgschaft vorzulegen. Vereine, deren Meldung nach dem festgesetzten Termin eingeht, haben keinen Anspruch auf Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligen für die Saison 2023/24.
6. Die spieltechnische Leitung der Meisterschaftsspiele obliegt der von der HBF eingesetzten „Spieleleitenden Stelle“. Der Versand von offiziellen Informationen und Bescheiden erfolgt im Allgemeinen elektronisch per E-Mail. Dazu hat jeder am Spielbetrieb teilnehmende Lizenznehmer im Rahmen des Meldebogens außer einer offiziellen Postanschrift auch eine offizielle E-Mail-Adresse anzugeben. Weiterhin sind alle Mitglieder der Bundesligen verpflichtet, einen Zugang zum Sportradar-System sicherzustellen, um auf amtliche und offizielle Informationen zugreifen zu können. Gem. HBF-Benutzerhandbuch für Vereine sind die Aufgaben und Funktionen rechtzeitig einzustellen. Das Passwesen erfolgt in digitaler Form über das Sportradar-System.
7. Die Zuständigkeiten der Rechtsinstanzen ergeben sich aus § 30 RO des DHB. Die Rechtsinstanzen können durch Rechtsbehelfe, Einsprüche und Beschwerden gemäß §§ 31 bis 36 RO unter Beachtung der Formvorschriften des § 37 RO und der Fristen gemäß § 39 und 42 RO in Anspruch genommen werden. Alle Verfahren sind, soweit keine anderen Fristen aus der Rechtsordnung abzuleiten sind, innerhalb von 14 Tagen abzuwickeln. Das Urteil bzw. der Beschluss ist den Beteiligten innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung zuzustellen.
8. Die Ansetzung der Schiedsrichter/innen, Zeitnehmer/innen und Sekretär/innen sowie von Schiedsrichter/innencoaches erfolgt durch die/den Verantwortlichen des DHB oder eine von ihr/ihm beauftragte Person. Sie/Er ist berechtigt, Änderungen in der Ansetzung vorzunehmen. Einsprüche gegen diese Ansetzungen sind unzulässig. Bei Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter/innen müssen sich die Mannschaften auf anwesende neutrale Schiedsrichter/innen einigen, wenn diese dem DHB-Schiedsrichter/innenkader angehören. Falls keine neutralen Schiedsrichter/innen aus dem DHB-Schiedsrichter/innenkader anwesend sind, so können sich die Vereine auf andere Schiedsrichter/innen einigen. Bei Ausbleiben von Zeitnehmer/innen und Sekretär/innen entscheiden die Schiedsrichter/innen über die Besetzung beider Positionen. Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung ist der/die erstgenannte Schiedsrichter/in. Die Auswahl der „Amtlichen Aufsicht“ bzw. „Technischen Delegierten“ erfolgt nach §§ 80/80a SpO DHB durch die/den Verantwortlichen des DHB oder eine von ihr/ihm beauftragte Person. Zu welchen Spielen eine „Amtliche Aufsicht“ angesetzt werden soll, teilt die Spielleitende Stelle der/dem Verantwortlichen des DHB jeweils rechtzeitig mit.
9. Die Schiedsrichter/innen sind verpflichtet, bei Disqualifikationen mit Bericht (blaue Karte) gemäß Regel 8:6 und 8:10 eine schriftliche Meldung auf dem Spielbericht vorzunehmen. Nichteinhaltung dieser Anweisung kann mit einer Geldbuße in Höhe von 25,-€ bis 100,-€ gegen den/die erstgenannte/n Schiedsrichter/in belegt werden. Die aufgrund dieser Bestimmungen

disqualifizierten Spielerinnen bzw. Mannschaftsoffiziellen sind gemäß § 17,1 RO vorläufig gesperrt. Gegen die Entscheidung der Disqualifikation aus den o.g. Gründen können sowohl die betroffene Mannschaft, als auch die betroffene Spielerin bzw. der Mannschaftsoffizielle auf dem Spielbericht gemäß § 34, 3 RO Einspruch einlegen. Hierzu ist § 31 RO besonders zu beachten.

10. Schiedsrichter/innencoaches werden von dem/der zuständigen Beauftragten des DHB angesetzt. Darüber hinaus haben zu jedem Spiel der/die Trainer/in oder der/die Co-Trainer/in beider beteiligten Vereine, die als Offizielle im Spielprotokoll eingetragen sein müssen, umgehend eine Trainer/innenbeurteilung innerhalb von 7 Tagen in das Sportradar-System einzugeben.

Wird diese Frist nicht eingehalten oder sind die Eingaben unvollständig, fehlt die erforderliche o. g. Begründung oder ist die Trainerbeurteilung nicht von den/der im Spielprotokoll eingetragenen Trainer/in oder Co-Trainer/in vorgenommen worden, wird dies auf Basis des § 25 Abs. 4 RO mit einer Geldbuße von 100,-€ im 1. Fall, im 2. Fall von 150,-€ und in allen weiteren Fällen mit je 250,-€ durch die Spielleitende Stelle geahndet.

Die Vereine sind verpflichtet, für den Schiedsrichtercoach einen Tribünensitzplatz gegenüber dem Kampfgericht auf Höhe der Mittellinie vorzuhalten. Die Ansetzung eines Schiedsrichter/innencoaches ist dem Heimverein bis spätestens 5 Tage vor dem entsprechenden Spiel verbindlich schriftlich mitzuteilen. Der DHB-Schiedsrichterbereich stellt den Vereinen vor Saisonbeginn entsprechende schriftliche Informationen zur Abgabe der Trainer/innenbeurteilung zur Verfügung.

11. Die Sporthallen müssen eine Spielfläche von 40 m x 20 m mit einer Sicherheitszone von mindestens 2 m hinter Tor- und Torauslinie und mindestens 1 m neben der Seitenlinie besitzen. Weitere Einzelheiten hinsichtlich Größe und Beschaffenheit der Spielfläche, der Auswechselräume sowie aller Nebenräume und Zuschauertribünen sind den Hallenstandards der HBF zu entnehmen, welche Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen sind. Alle Sicherheitszonen sind durch vom Heimverein abzustellende und eindeutig kenntlich gemachte Ordner zu überwachen. Die Benutzung von Klebemitteln muss zulässig sein und darf nicht eingeschränkt werden. Spiele der 1. Bundesliga dürfen nur in Hallen mit einer Mindestzuschauerkapazität von 750 Plätzen durchgeführt werden. Über zeitlich eng befristete Ausnahmen entscheidet der Vorstand der HBF. Darüber hinaus sind für disqualifizierte Spielerinnen feste Sitzplätze außerhalb des Einflussbereichs der Mannschaften vorzuhalten.

12. Der/die Hallensprecher/in darf nicht am Zeitnehmer/innentisch sitzen. Bei den Durchsagen haben unsportliche Äußerungen und/oder unsportliches Verhalten zu unterbleiben. Hierunter fallen insbesondere:

- a) Jede Kommentierung von Schiedsrichter/innenentscheidungen
- b) Jede Durchsage während des laufenden Spieles, außer Torschützin, Assists und Spielstand sowie
- c) Jede Musikeinspielung, hierzu gehören z.B. auch Musikfanfaren, Trompeten-Soli während des laufenden Spieles - ausgenommen die Zeit zwischen Torerfolg und Wiederanpiff.

Eine Nichtbefolgung kann zur Ablösung durch die Schiedsrichter/innen oder der Spielaufsicht führen. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße gemäß § 25 Abs. 4 RO in Höhe bis 5.000,-€ geahndet werden. Spielerinnen, Offiziellen sowie Mitarbeiter/innen oder Mandatsträger/innen eines Vereins, auch wenn sie nicht selbst am Spielgeschehen beteiligt waren, ist es zudem untersagt, sich in unsportlicher Form über die Schiedsrichter/innen, Zeitnehmer/innen und Sekretär/innen und den Technischen Delegierten zu äußern. Im Fall der Zuwiderhandlung kann gegen den oder die Betroffenen unter Vereinshaftung eine Geldbuße

gem. diesen Durchführungsbestimmungen i. V. m. § 25 Abs. 4 RO von bis zu 1.000,-€ verhängt werden.

13. Die Hallen sind mindestens 90 Minuten vor Spielbeginn zu öffnen und 40 Minuten vor Spielbeginn zum Einspielen zur Verfügung zu stellen. Vor dem Einspielen führen die Schiedsrichter/innen die Kontrollen nach Regel 1, 3 und 17:3 sowie §§ 56 und 81 SpO durch, wobei jedoch die im Anhang niedergelegten zusätzlichen Bestimmungen bezüglich des Einsatzes des elektronischen Spielberichts (Electronic Match Report - EMR) zu beachten sind, und veranlassen die Behebung möglicher Mängel. 60 Minuten vor Spielbeginn ist zudem eine „technische Besprechung“ durchzuführen. (Teilnehmer/innen: Schiedsrichter/innen, Sekretär/innen, Zeitnehmer/innen, beide Mannschaftsverantwortliche, Hallensprecher/in sowie gegebenenfalls Technische Delegierte. Dort ist allen Beteiligten vom Heimverein ein Ablaufplan bezüglich des Prozederes vor und nach dem Spiel auszuhändigen. Die in dieser Besprechung von den Mannschaften ebenfalls abzugebende Spielerinnenliste mit maximal 16 Spielerinnen und bis zu 4 Offiziellen ist absolut verbindlich. Ergänzungen können danach vorgenommen werden, soweit die nach den IHF-Regeln zulässige Gesamtzahl von insgesamt 16 Spielerinnen noch nicht ausgeschöpft sein sollte, auch kann eine Offizielle noch nach Spielbeginn als Spielerin eingetragen werden.

Es wird zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Eintrag „passiver Spielerinnen“ nicht zulässig ist.

Sollte zu Beginn bzw. während des Spieles festgestellt werden, dass sich Spielerinnen oder Offizielle im Auswechselraum oder auf dem Spielfeld befinden, die nicht auf der Liste stehen bzw. nicht ergänzt wurden (s.o.), so sind die Schiedsrichter/innen verpflichtet, diese Person(en) zum Verlassen von Spielfeld und Auswechselraum aufzufordern und gleichzeitig den/die Mannschaftsoffizielle/n A progressiv zu bestrafen. Zusätzlich ist der Sachverhalt im Spielbericht einzutragen. Über die Wertung eines Spiels mit einem solchen Vorfall entscheidet die Spielleitende Stelle.

14. Der Heimverein haftet dafür, dass alle am Spiel Beteiligten die Halle ungehindert betreten können und sorgt für ungehinderten Zu- und Abgang auf dem Weg zu den Kabinen und der Spielfläche. Die Schiedsrichter/innen sind angewiesen, die Sicherheitsabstände vor Spielbeginn herstellen zu lassen und für deren Einhaltung auch während des Spiels Sorge zu tragen. Bei Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen haftet der Heimverein. Er kann mit einer Geldbuße in Höhe von 250,-€ bis 5.000,-€ sowie zusätzlich Spielaufsicht und Hallensperre belegt werden. Darüber hinaus ist der Heimverein für die Einhaltung des Verbots bezüglich der Verwendung besonders lauter Lärminstrumente (gasbetriebene Fanfaren, Vuvuzelas u.ä.) verantwortlich. Verstöße werden mit einer Geldbuße von 250,-€, im Wiederholungsfall mit 500,-€ von der Spielleitenden Stelle geahndet. Darüber hinaus kann zusätzlich eine Hallensperre ausgesprochen werden.

15. In allen Hallen ist auf dem Tisch des/der Zeitnehmers/in eine vorwärts laufende Tischstoppuhr mit einem Mindestdurchmesser des Ziffernblatts von ca. 21 cm bereit zu halten. Für die Anzeige der Hinausstellungszeiten und des Team-Time-Out sind je zwei Ständer aufzustellen. Auf diese kann verzichtet werden, wenn die Hinausstellungszeiten gut sichtbar an der Hallenuhr angezeigt werden können. Zur Beantragung des Team-Time-Out erhalten beide Mannschaften zu Beginn des Spiels drei grüne Karten (A 5), die, sofern sie nicht vorher verbraucht wurden, unmittelbar nach Spielende an Zeitnehmer/innen/Sekretär/innen zurückzugeben sind. Wird ein Team-Time-Out beantragt, legt die beantragende Mannschaft die Karte auf den Tisch vor den/die Zeitnehmer/in. Von dem/der Zeitnehmer/in wird unverzüglich ein akustisches Signal gegeben, wenn die beantragende Mannschaft noch in Ballbesitz ist.

Zulässig ist in einer Halbzeit die Beantragung von bis zu 2 Team-Time-Outs. Allerdings gelten folgende Einschränkungen:

- Es dürfen nicht 2 Team-Time-Outs direkt hintereinander genommen werden. Das heißt, dass zwischen 2 solchen Ereignissen die gegnerische Mannschaft zumindest einmal ebenfalls in Ballbesitz gewesen sein muss.
- In den letzten 5 Spielminuten darf nur ein Team-Time-Out (pro Mannschaft) genommen werden, auch wenn vorher die mögliche Zahl von 2 noch nicht ausgeschöpft sein sollte.

16. Hallen, die bisher von der HBF nicht abgenommen sind oder in denen nach der letzten Abnahme bauliche Veränderungen vorgenommen wurden, sind der HBF-Geschäftsstelle unter Beifügung einer Bescheinigung des Halleneigentümers über deren Zuschauerfassungsvermögen - getrennt nach Sitz- und Stehplätzen - sowie einer Grundrisskizze bis zum 01.08.2022 zu melden. Eine notwendige Hallenabnahme wird von der Spielleitenden Stelle veranlasst. Die Kosten hierfür trägt der Heimverein.

17. Die Vereine sind verpflichtet, Spiele zusätzlich an Wochentagen auszutragen, sofern dies zu ordnungsgemäßer und termingerechter Abwicklung der Spielsaison erforderlich ist. Für TV-Spiele kann die HBF darüber hinaus den Freitag als Spieltag ansetzen.

18. Bei Überschneidungen zwischen Europacup- und nationalen Terminen sowie anderen Spielverlegungen hat sich der antragsverpflichtete Verein (Lizenznehmer) innerhalb von drei Tagen nach Bekanntwerden des Verlegungsgrundes mit dem betroffenen Spielpartner in Verbindung zu setzen, um einen neuen Spieltermin zu finden. Die zu verlegenden Spiele sollen innerhalb von drei Wochen vor bzw. nach dem ursprünglichen Termin ausgetragen werden, es sei denn, es wurden andere Ausweichtermine festgelegt. Im Falle einer Nichteinigung entscheidet die Spielleitende Stelle, wobei in der Regel der im Rahmenterminplan festgelegte Ausweichtermin zu wählen ist. Anträge auf Verlegung der Uhrzeit oder des Spieltages im Rahmen eines im Spielplan vorgegebenen Wochenendes bedürfen bei Antragstellung bis 4 Wochen vor dem gewünschten Termin nicht der Zustimmung des Gegners.

19. Bei der Einberufung von Jugendspielerinnen/Juniorinnen zu Maßnahmen des DHB gemäß § 82 SpO DHB kann der betroffene Verein einen Antrag auf Verlegung stellen. Dieser Verlegung hat der Gastverein zuzustimmen. Zunächst sollen sich beide Vereine einvernehmlich auf einen Ausweichtermin einigen. Ist dies nicht möglich, setzt die Spielleitende Stelle das Spiel neu an, wobei als Termine vorrangig der jeweilige Mittwoch vor oder nach dem ursprünglichen Termin zu wählen sind. Diese Regelung gilt nur für die 2. BL.

20. Anträge auf terminliche und uhrzeitliche Verlegung des letzten Spieltages können nicht gestellt werden. In Härtefällen kann der Vorstand jedoch Abweichungen zulassen.

20a. Ein Verein kann die Absetzung eines festgesetzten Spieltermins wegen Erkrankung und/oder Unfall ihrer vertraglich gebundenen Spielerinnen beantragen, wenn:

- sporttypische Sachverhalte (verletzte und gesperrte Spielerinnen usw. gelten als spielfähig im Sinne dieser Vorschrift) keine Rolle spielen und
- ein Antrag auf Absetzung unverzüglich nach Bekanntwerden der Erkrankungen/der Unfälle vorgelegt wird und

- dem Antrag ein Attest des behandelnden Arztes und ein auf Kosten des betroffenen Lizenznehmers eingeholtes amtsärztliches Zeugnis für jede betroffene vertraglich gebundene Spielerin beigefügt werden und
- mindestens die Hälfte aller vertraglich gebundenen Spielerinnen des Vereins betroffen sind.

Ein Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spieltermins ist auch dann zulässig, wenn das für den Verein zuständige Gesundheitsamt für mindestens die Hälfte der vertraglich gebundenen Spielerinnen eine Quarantäne angeordnet hat bzw. für mindestens die Hälfte der vertraglich gebundenen Spielerinnen keine medizinische Freigabe durch den Mannschaftsarzt vorliegt. In diesem Fall ist die HBF unverzüglich unter Belegerteilung zu informieren.

Über den Antrag auf Absetzung entscheidet die Spielleitende Stelle der HBF nach eingehender Prüfung endgültig und unanfechtbar.

21. Für die Abwicklung des Spielbetriebs wird der Electronic Match Report eingesetzt. Die Nutzung im Onlinebetrieb ist für alle Vereine der Bundesligen bindend. Die Handhabung wird in einer detaillierten Anweisung als Anhang zu diesen Durchführungsbestimmungen festgeschrieben.
22. Der Heimverein stellt sicher, dass Sekretär/innen und Zeitnehmer/innen 60 Minuten vor Spielbeginn die notwendige Hardware einschließlich zugehöriger Datenverbindung sowie die aktuellen Spielberichtsdaten zur Verfügung stehen. Zusätzlich übergibt er dem Kampfgericht insgesamt 6 „Grüne Karten“. Für die Richtigkeit der Angaben bezüglich der Spielerinnen und Mannschaftsoffiziellen im Spielbericht sind ausschließlich die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen zuständig und verantwortlich.
Der Heimverein stellt den Schiedsrichter/innen zum gleichen Zeitpunkt zwei der Regel 3:2 entsprechende, von der HBF vorgeschriebene Bälle der Firma Select zur Verfügung. Die Unterschrift unter den Electronic Match Report hat durch je einen Offiziellen der beiden beteiligten Mannschaften in Anwesenheit der Schiedsrichter/innen bis spätestens 30 Minuten nach Spielende zu erfolgen. Im Falle etwaiger Einsprüche ist der Spielbericht, nachdem er digital unterschrieben wurde, nochmals auszudrucken. Dieses Exemplar ist von den Offiziellen beider Mannschaften sowie beiden Schiedsrichtern/innen handschriftlich zu unterzeichnen und von den Schiedsrichtern/innen an die Spielleitende Stelle zu übersenden.
23. Die bei den Spielen anwesenden Offiziellen haben analog der Eintragung im Spielbericht die Buchstaben A bis D zu tragen. Die Karten werden von der HBF allen Vereinen vor Saisonbeginn in zweifacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Bei einem Verstoß kann die Spielleitende Stelle Geldbußen gemäß § 25 Abs. 4 RO bis zu 1.000,-€ verhängen.
24. Jeder Lizenznehmer hat zu Saisonbeginn mind. 10 Vertragsspielerinnen vorzuweisen. Sämtliche Vertragsspielerinnen sind bei der VBG zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung anzumelden. Zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommene Vertragsspielerinnen sind bei der VBG unverzüglich nachzumelden.
Spielerinnen, die für das Spieljahr eine Spielberechtigung für die Bundesligen erhalten haben, müssen mit Hilfe des sportmedizinischen Untersuchungs-bogens der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG, <https://bit.ly/UntersuchungsbogenVBG>) spätestens vor Saisonbeginn ärztlich beurteilt werden. Eine Bestätigung über die Durchführung dieser sportärztlichen Untersuchung ist der HBF bis zum 31.08 eines Spieljahres vorzulegen (für Nachverpflichtungen gilt eine Frist von 2 Wochen nach Erteilung der Spielberechtigung). Wird diese Frist versäumt oder wurde die Bestätigung ohne ärztliche Untersuchung erstellt, so kann gem. §§ 3 Abs. 1 und 25 Abs. 4 RO DHB eine Geldbuße in Höhe von 250,-€ - 2.000,-€ verhängt werden. Zusätzlich kann auch die Spielberechtigung entzogen werden.

25. Jede Mannschaft hat zumindest einen Trikotsatz mit hellen und einen mit dunklen Farben zu besitzen. Im Falle nicht hinreichender Unterscheidungsmerkmale der Spielkleidung beider Mannschaften ist der Heimverein verpflichtet, mit der im Anschriftenverzeichnis zuerst genannten Spiel- und Torwartkleidung anzutreten. Der Gastverein muss in diesem Falle auch gegebenenfalls die Spielkleidung wechseln. Sollte es zu möglichen Verwechslungen zwischen Kleidung der Spielerinnen und Mannschaftsoffiziellen der jeweils gegnerischen Mannschaft kommen, sind ohne Ausnahme die Offiziellen verpflichtet, die Kleidung zu wechseln. Hinsichtlich der Spielkleidung gelten die Bestimmungen der IHF-Regeln, die eine einheitliche Spielkleidung pro Mannschaft zwingend vorschreiben. Dies bedeutet, dass alle Feldspielerinnen und alle Torhüterinnen jeweils einheitlich gekleidet sein müssen. Die Kleidung der Offiziellen muss sich von der Spielkleidung der Mannschaft unterscheiden. Das Tragen von Gesichtsmasken jeglicher Art sowie langen Unterziehhosen ist nicht gestattet. Kurze Unterziehhosen (Radlerhosen) dürfen nur benutzt werden, wenn die jeweilige Farbe einheitlich auf alle Spielerinnen zutrifft. Sie sollten möglichst farbgleich mit der Sporthose sein. Für die Benutzung von langärmeligen Unterhemden (Funktionsshirts) gelten die gleichen Regelungen. Schuhe, Socken und gegebenenfalls Kniestrümpfe können farblich frei gewählt werden, wobei für letztere jedoch gilt, dass sie unterhalb des Knies enden müssen. Sämtlichen Vertragsspielerinnen ist eine feste Rückennummer zuzuordnen.
26. Es gelten die Werberichtlinien der HBF für die Saison 2022/23. Bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien kann der hauptamtliche Geschäftsführer der HBF Geldbußen bis zu 15.000,-€ verhängen.
27. Die angesetzte Anwurfzeit ist strikt einzuhalten. Die Halbzeitpause beträgt grundsätzlich 15 Minuten (Abweichungen nur auf Anforderung des übertragenden Senders/HBF bei TV-Spielen durch die Spielleitende Stelle bzw. Spielaufsicht möglich).
28. Der Spielbeginn darf ohne Zustimmung des Gegners bzw. der Spielleitenden Stelle an im Spielplan bestimmten Wochentagen nicht vor 18.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr, an Sonnabenden nicht vor 15.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr und an Sonntagen nicht vor 14.00 Uhr und nicht nach 16.30 Uhr liegen. In der 2. Bundesliga ist zu beachten, dass Spiele, bei denen der Gastverein eine Anreise von mindestens 500 km (einfache Strecke) zu bewältigen hat, samstags auszutragen sind (Ausnahmen siehe insbesondere Ziffer 17 bis 19). Für den jeweils letzten Spieltag wird die Anwurfzeit in der 1. Bundesliga auf Sa., 19.00 Uhr festgelegt. Für den letzten Spieltag der 2. Bundesliga gilt als einheitlicher Beginn ebenfalls Sa., 17.00 Uhr.
29. Bei Neuansetzungen, Ansetzungen von Play Off- oder Entscheidungsspielen ist der Heimverein verpflichtet, bis zu dem von der Spielleitenden Stelle vorgegebenen Termin den Spieltag, die Uhrzeit und die Sporthalle der Spielleitende Stelle zu melden. Hierbei ist der Rahmenterminplan zu beachten. Bei Nichtbeachtung dieser Vorgabe kann durch die Spielleitende Stelle eine Ordnungsstrafe von 100,-€ verhängt werden.
30. Im Falle einer Hallensperre ist der Tausch des Heimrechtes untersagt. Der zu wählende Austragungsort muss neutral, d.h. mindestens 50 km vom „üblichen“ Austragungsort des Heimvereins als auch des Gastvereins entfernt sein.
31. Jeder Heimverein ist verpflichtet, einen Livestream jedes seiner Heimspiele für die Ausstrahlung auf den Plattformen des HBF-Partners Sportdeutschland.tv zu produzieren. Die Bereitstellung einer geeigneten Internetverbindung (mind. 5 MB Upload) liegt in der Verantwortung des Heimvereins. Die Spiele sind mit mindestens 1 Kamera zu übertragen, die grafische Einblendung

von Spielstand, Spielzeit und 2-Min-Strafen ist gemäß HBF-Vorgaben sicherzustellen. Entsprechende Hard- und Software kann durch die Vereine beim Produktionsdienstleister von Sportdeutschland.tv angemietet werden. Die Spiele können auch mit eigenen Partnern produziert werden, sofern die vorgenannten Standards erfüllt und die vorgegebenen HBF-Grafiken in den Stream eingebunden werden. Sollte dies nicht vollumfänglich oder qualitativ einwandfrei funktionieren, kann die HBF dem betroffenen Verein die Nutzung der durch Sportdeutschland.tv empfohlenen Software (vMix) vorschreiben. Verpflichtend sind ebenfalls ein Kommentar, die Einbindung des syndizierten Players auf der vereinseigenen Website und die Abgabe / Einreichung von Highlight-Szenen des Spiels nach Vorgabe der HBF. Eine Ausstrahlung des Livestreams über anderweitige Anbieter oder Kanäle als Sportdeutschland.tv ist nicht gestattet. Eine Erlaubnis hierfür kann nur nach vorheriger Anfrage an die HBF durch diese erteilt werden.

32. Die Heimvereine sind verpflichtet, für jedes Pflichtspiel zwei offiziell zugelassene Scouts zu stellen, die über eine zentrale Software (HSA) des verantwortlichen Dienstleisters (Sportradar) Statistiken erfassen. Der Heimverein ist für die notwendige Infrastruktur verantwortlich. Das genaue Vorgehen wird als Anhang zu diesen Durchführungsbestimmungen festgeschrieben. Sportradar ist offizieller und exklusiver Datenpartner der HBF, insofern ist Scoutern anderer Anbieter eine Akkreditierung für Spiele in der HBF zu verwehren.
33. Die Heimvereine sind verpflichtet, für jedes Pflichtspiel zwei WischerInnen - Mindestalter 14 Jahre - in einheitlicher (Sport-)Kleidung mit jeweils einem Bodenwischer abzustellen.
34. Nach dem Spiel ist jeder Heimverein verpflichtet, bei der 1. Bundesliga innerhalb von 24 Std., bei der 2. Bundesliga bis zum folgenden Tag 22.00 Uhr eine vollständige Aufzeichnung des jeweiligen Spiels (Spelaufzeichnung nur von der Hauptkamera/Kamera 1) auf dem dafür eingerichteten Server (sportlounge.tv) einzustellen. Nichteinhaltung dieser Auflage kann mit einer Geldbuße von 250,-€, im Wiederholungsfall von 500,-€ bestraft werden.
35. (1) Die Spiele der Bundesligen sollen im Rundensystem mit Hin- und Rückspielen gemäß § 42 SpO ausgetragen werden. Der Sieger der Bundesliga ist Deutscher Meister.

Notwendige Änderungen des Spielsystems durch die HBF sind ebenso wie eine zeitweise Aussetzung der Saison zulässig. Die Entscheidung trifft der Vorstand der HBF und die Spielleitende Stelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

(2) Über die Platzierung in beiden Runden wird nach § 42 SpO mit der Ergänzung entschieden, dass bei Punktgleichheit (Pluspunkte) die bessere Tordifferenz maßgeblich ist. Erst wenn auch diese gleich ist, zählt der direkte Vergleich der punktgleichen Mannschaften untereinander. Bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz entscheidet die höhere Zahl der auswärts geworfenen Tore (§ 44 Abs. 1 c SpO).

Sollte auch dann keine Entscheidung über die Platzierung möglich sein, sind Entscheidungsspiele nach § 44 SpO anzusetzen, deren Terminierung von der Spielleitenden Stelle vorzunehmen ist. Entscheidungsspiele werden jedoch nur angesetzt, wenn dabei die Platzierung maßgeblich für das Erreichen eines Europapokalplatzes oder den Abstieg sein sollte. Dabei kann, wenn die jeweilige Heimmannschaft termingerecht keine Spielstätte zur Verfügung stellen kann, auch ein neutraler Ort als Austragungsort von der Spielleitenden Stelle bestimmt werden.

Entscheidungsspiele sind auch durchzuführen, wenn

1a) die Tordifferenz für Mannschaften, denen Punkte ohne Torwertung zuerkannt wurden, schlechter ist, als diejenige punktgleicher Mannschaften;

1b) die Tordifferenz für Mannschaften, denen Punkte ohne Torwertung aberkannt wurden, besser ist als diejenige punktgleicher Mannschaften.

Entscheidungsspiele entfallen jedoch, wenn

2a) die betroffenen Mannschaften die gleiche Anzahl von Punkten ohne Torwertung gewonnen bzw. verloren haben;

2b) Mannschaften, denen gemäß 1a) Punkte ohne Torwertung zuerkannt wurden, bei Berücksichtigung des nicht gewerteten Ergebnisses besser platziert gewesen wären;

2c) Mannschaften, denen gemäß 1b) Punkte aberkannt wurden, bei Berücksichtigung des nicht gewerteten Ergebnisses schlechter platziert gewesen wären.

Die Paarungen für Entscheidungsspiele bei drei und mehr Mannschaften und das erste Heimrecht bei zwei Mannschaften werden ausgelost, wobei bei drei Mannschaften der Verlierer des ersten Spieles das zweite Spiel, der Gewinner des ersten Spieles das dritte Spiel bestreitet.

35a. Saisonende

Sollte in einer Saison aufgrund höherer Gewalt nicht alle Spieltage der 1. oder 2. Bundesliga bis zum Ende des Spieljahres vollständig gespielt werden können, wird die Saisonwertung auf der Grundlage der sog. Quotientenregelung zum Zeitpunkt des Saisonabbruches vorgenommen. Voraussetzung ist, dass mindestens die Hälfte aller Regelspieltage absolviert worden sind. Notwendige Spielverlegungen bleiben dabei unberücksichtigt (d.h. haben alle Lizenznehmer jeweils die Hälfte aller Regelspieltage absolviert, wird die Saison gewertet). Liegt diese Voraussetzung nicht vor, wird die Saison annulliert.

Quotientenregelung:

Division der Punkte durch die absolvierten Spiele am Stichtag. Der ermittelte Wert ist mit 100 zu multiplizieren und auf eine Stelle nach dem Komma zu runden.

Scheidet eine Mannschaft aus der Meisterschaftsrunde aus (§ 49 SpO), so bleiben alle ausgetragenen und nicht ausgetragenen Spiele dieser Mannschaft außer Ansatz. Werden einer Mannschaft Punkte außerhalb der Spielwertung aberkannt, sind sie mittels Quotientenregelung zu berechnen und von dem Wert am Stichtag von den Pluspunkten abzuziehen. Bei gleichem Punktquotienten erfolgt die Wertung:

- a) Nach dem Ergebnis der Tordifferenz in der Tabelle zum Stichtag, ermittelt im Quotientenverfahren (Tordifferenz / Anzahl Spiele);
- b) nach dem Ergebnis der geworfenen Tore in der Tabelle zum Stichtag, ermittelt im Quotientenverfahren (geworfene Tore / Anzahl Spiele);
- c) nach dem Ergebnis / den Ergebnissen der Spiele, die gegeneinander ausgetragen wurden, unabhängig davon, ob der direkte Vergleich insgesamt vorhanden ist (unvollständiger direkter Vergleich) ist dabei ein Spiel / sind dabei mehrere Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, so gilt sie als nachrangig platziert;

- d) ist mind. ein Spiel für eine Mannschaft im Verlauf der Saison als verloren gewertet worden, so gilt sie im Sinne der Absätze a) bis c) als nachrangig platziert;
- e) in allen anderen Fällen entscheidet der Vorstand der HBF und die Spielleitende Stelle. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Mitglieder des Vorstands, die zur Besorgnis der Befangenheit Anlass geben, sind von der Teilnahme am Entscheidungsverfahren ausgeschlossen.

36. Auf- und Abstieg sind wie folgt geregelt:

(1) Aus der Bundesliga steigt der Tabellenvierzehnte ab; Mannschaften der 1. Bundesliga, die nicht zu den in dieser Regelung genannten Absteigern gehören und keine Lizenz für das nächste Spieljahr erhalten oder beantragen, werden auf die Zahl dieser Absteiger angerechnet.

Ein möglicher zweiter Absteiger aus der 1. Bundesliga wird in Relegationsspielen zwischen dem Tabellendreizehnten der 1. Bundesliga und dem Tabellenzweiten der 2. Bundesliga nach § 44, 1 SpO ermittelt. Das Heimrecht im Rückspiel hat die Mannschaft aus der 2. Bundesliga (dies gilt auch im Fall des nachfolgenden Absatzes 2).

(2) Aufsteiger zur Bundesliga ist die Mannschaft auf dem Platz 1 der 2. Bundesliga. Ein möglicher zweiter Aufsteiger wird in Relegationsspielen nach Absatz 1 ermittelt.

Verzichtet der Tabellenzweite der 2. Bundesliga auf die Teilnahme an der Relegation oder beantragt oder erhält er keine Lizenz, so ist der Tabellendritte der 2. Bundesliga zur Teilnahme an der Relegation berechtigt. Liegen auch hier Hinderungsgründe für einen Aufstieg vor (Verzicht, keine Lizenz) verringert sich die Zahl der Absteiger aus der 1. Bundesliga entsprechend.

Relegationsspiele entfallen, wenn zwei oder mehr Mannschaften der 1. Bundesliga keine Lizenz erhalten oder auf die Teilnahme an der 1. Bundesliga für 2023/24 verzichten. In diesem Fall steigt der Tabellenzweite der 2. Bundesliga, ggf. der Tabellendritte ohne Relegation in die 1. Bundesliga auf.

(3) Beantragen oder erhalten zwei oder mehr Mannschaften der 1. Bundesliga keine Lizenz oder verzichtet mehr als eine der drei erstplatzierten Mannschaften der 2. Bundesliga auf den Aufstieg, kann der Vorstand der HBF die jeweils nächstplatzierten Mannschaften der 2. Bundesliga, die gegebenenfalls weitere Entscheidungsspiele zu absolvieren haben, als Aufsteiger zulassen.

(4) Sollte sich am Ende der Saison 2022/23 eine Situation ergeben, die durch die Ziffern 1 bis 3 nicht abgedeckt ist, so entscheidet der Vorstand über zusätzlich notwendige Auf- bzw. Abstiegsregelungen.

(5) Am Ende der Saison 2022/23 steigen aus der 2. Bundesliga 3 Mannschaften ab. Diese Zahl verringert sich entsprechend für den Fall, dass aus der 3. Liga weniger als 3 Mannschaften aufsteigen, bzw. Mannschaften der Bundesligen, die sich sportlich für den Verbleib qualifiziert haben, keine Lizenz beantragen oder erhalten.

(6) Bei Aufstiegs- oder Teilnahmeverzicht an der Relegation von Mannschaften der 2. Bundesliga werden folgende Strafen verhängt:

Beim 1. Verzicht erfolgt im Folgejahr ein Abzug von 8 Pluspunkten.

Bei wiederholtem Mal: Erneuter Abzug 8 Pluspunkte, zuzüglich Geldbuße in Höhe von 5.000,-€.

(7) Für Aufsteiger in die 1. Bundesliga ist im Aufstiegsjahr in Abweichung von § 72,1 SpO die Beschäftigung eines Trainers mit B-Lizenz ausreichend, sofern die Anmeldung mit Nachweis für den erstmöglichen Ausbildungsgang zur A-Lizenz erfolgt.

Für Aufsteiger in die 2. Bundesliga sind im 1. Jahr der Zugehörigkeit Fangnetze nicht verpflichtend, zu 3. Ligazeiten erteilte Ausnahmegenehmigungen des DHB gelten für das Aufstiegsjahr weiter.

(8) Bei notwendigen Änderungen des Spielsystems (s. o. Ziff. 35 (1)) ist eine Änderung des Auf- und Abstiegs für die Bundesliga und die 2. Bundesliga durch die HBF zulässig. Die Entscheidung trifft der Vorstand der HBF und die Spielleitende Stelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

37. Für Streitfragen, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben, ist als erste Rechtsinstanz das Bundessportgericht (2. Kammer) und als Revisionsinstanz das Bundesgericht des DHB zuständig.
38. Die Spielleitende Stelle kann bei schwerwiegendem Verstoß von Spielern, Offiziellen und Trainern außerhalb des Wettkampfbereiches Antrag auf Bestrafung nach § 3 RO beim Bundessportgericht stellen.
39. Diese Durchführungsbestimmungen gelten auch für die Offiziellen im Sinne der Regel 4:1. Für Offizielle, die nicht Mitglied eines handballspielenden Vereins sind, haftet der Verein bzw. Lizenznehmer, für den sie tätig geworden sind.
40. An den Europacup-Wettbewerben können teilnehmen:

EHF Champions League (CL): Deutscher Meister

EHF European League (EL): Deutscher Pokalsieger sowie Zweit- und Drittplatzierter der Meisterschaft, bzw. die jeweils nachfolgend bestplatzierte Mannschaft der Meisterschaftsrunde. Sollte die EHF eine weitere Mannschaft für die EL zulassen, fällt dieser Platz ebenfalls an die jeweils nachfolgend bestplatzierte Mannschaft der Meisterschaftsrunde. Für den Fall, dass der Pokalsieger gleichzeitig Deutscher Meister wird, qualifiziert sich der Verlierer des Pokalendspiels für die European League. Sollte sich aus den Ranglisten der EHF eine andere Teilnahmestruktur ergeben, ist der Vorstand befugt, die Meldungen nach sportlichen Gesichtspunkten anzupassen. Die Meldung an die EHF wird gem. Beschluss des Vorstands der HBF durch den DHB veranlasst. Qualifiziert sich ein Verein für mehrere Wettbewerbe, so wird er ausnahmslos für den ranghöheren Wettbewerb gemeldet, wobei sich die Rangfolge aus der vorstehenden Auflistung ergibt.

Bei notwendigen Änderungen des Spielsystems (s. o. Ziff. 35 (1)) ist eine Änderung der Qualifikationskriterien durch die HBF möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand der HBF und die Spielleitende Stelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

41. Sollte eine der Mannschaften, die sich sportlich qualifiziert haben, auf die Teilnahme am europäischen Wettbewerb verzichten, hat sie dieses dem Vorstand der HBF innerhalb einer Woche nach Feststehen der Teilnahme schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall ist durch den Vorstand eine Geldbuße in Höhe von bis zu 15.000,-€ auszusprechen. Der Vorstand ist zudem in Abstimmung mit der EHF befugt, eine weitere Mannschaft nachzumelden.
42. Die Vorschriften der EHF bleiben unberührt.

43. Der Deutsche Meister und der Deutsche Pokalsieger spielen vor Saisonbeginn um den HBF-Supercup. Der Deutsche Meister richtet den HBF-Supercup nach den von der HBF vorgegebenen Rahmenbedingungen aus. Sollte der Deutsche Meister auch Pokalsieger werden, nimmt der Verlierer des Pokalendspiels am HBF-Supercup teil.
44. Der Vorstand der HBF sowie die Spielleitende Stelle überwachen die Einhaltung dieser Durchführungsbestimmungen.
45. Die Spielklassenbeiträge sind Bestandteil des auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrags. Dieser ist gemäß den Bestimmungen der HBF spätestens zum 15.08.2022 auf das Konto der HBF einzuzahlen.

Volksbank Hameln-Stadthagen
IBAN: DE94 2546 2160 0249 2059 00
BIC: GENODEF1HMP

Falls Neuansetzungen nicht nach § 56 Abs. 6 RO abzuwickeln sind, verbleiben alle Einnahmen dem Heimverein. Der Gastverein trägt seine Fahrtkosten, der Heimverein alle übrigen Kosten zur Durchführung dieser Spiele.

Bei Wiederholungsspielen, zu denen kein Kostenträger durch eine Rechtsinstanz festgelegt ist, tragen die beiden spielenden Mannschaften die Kosten und einen etwaigen Überschuss je zur Hälfte und teilen sich die Einnahmen zu gleichen Teilen. Die Abrechnung wird von dem in der Ansetzung erstgenannten Verein durchgeführt.

Kurzfristige Spielabsagen oder Spielverlegungen auf Grund positiver Testungen oder angeordneter Quarantäne bzw. fehlender medizinischer Freigabe (Ziffer 20a) begründen keinen Anspruch auf Ersatz etwaiger Kosten, insbesondere Reisekosten.

46. Dem Vorstand der HBF oder den von ihm beauftragten Personen steht das Recht zu, in die Aufzeichnungen, Bücher, die Buchhaltungsunterlagen sowie die Belege über Einnahmen und Ausgaben der Bundesligavereine und/oder ihrer wirtschaftlichen Träger Einsicht zu nehmen. Die Einsicht ist spätestens 10 Tage nach Absendung einer entsprechenden Anforderung zu ermöglichen. Darüber hinaus sind die Vereine bzw. Lizenznehmer verpflichtet, auf Anforderung die mit den Spielerinnen geschlossenen Verträge innerhalb von 48 Stunden vorzulegen. Verstöße gegen diese Bestimmung können durch Beschluss des Vorstandes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-€ belegt werden. Darüber hinaus sind Spielerinnen, deren Verträge nicht vorgelegt werden, von der Spielleitenden Stelle unverzüglich zu sperren. Werden angeforderte Unterlagen auch trotz wiederholter Aufforderung nicht vorgelegt, ist die jeweilige Mannschaft zu sperren. Die Sperre gilt so lange, bis die geforderten Unterlagen vorgelegt werden. Werden Verträge während der laufenden Runde aufgelöst, ist das entsprechende Formular der Spielleitenden Stelle innerhalb von 1 Woche nach Auflösung zur Kenntnis zu geben. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist die Spielleitende Stelle befugt, eine Geldbuße von 250,-€ auszusprechen.
47. Der Mindesteintrittspreis für Erwachsene beträgt im Bereich der 1. Bundesliga 10,-€ und in der 2. Bundesliga 8,-€. Dem DHB bzw. der HBF sind auf Anforderung bis zu 10 Ehrenkarten zur Verfügung zu stellen. Dem Landesverband werden auf Anforderung bis zu 5 Ehrenkarten zur Verfügung gestellt. Dem Gastverein sind auf Anforderung bis zu 10%, in der 1. Bundesliga jedoch mindestens 150 Karten (100 Sitz- und 50 Stehplatzkarten) gegen Bezahlung zur Verfügung zu stellen. Diese Karten sind bis 10 Tage vor dem Spiel anzufordern. Im Falle von Entscheidungsspielen kann sich diese Frist auf 3 Tage verkürzen. Zusätzlich erhält der Gastverein

kostenfrei 4 Ehrenkarten (Sitzplätze). Verstöße gegen diese Bestimmung sind mit einer Geldbuße von 500,-€ bis 1.500,-€ zu ahnden.

48. Bei Spielverlegungsanträgen sind durch den Antragsteller Gebühren für die dadurch entstehenden Kosten zu entrichten. Die Gebühr beträgt 150,-€ zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Kostenfrei sind Verlegungen aufgrund von Fernsehübertragungen (inkl. HBF-Topspiele), EC-Spielen oder Verlegungen in Hallen, die eine verbesserte TV-/Marketingdarstellung für Club und Liga gewährleisten. Die Entscheidung trifft die Spielleitende Stelle der HBF.
49. Nach Beendigung der Meisterschaftsrunde (ohne Berücksichtigung von etwaigen Entscheidungsspielen) werden die Kosten für Schiedsrichter/innen, Schiedsrichter/innencoaches, Delegierte sowie Zeitnehmer/innen und Sekretär/innen bezogen auf die gesamte Meisterschaftsrunde auf alle Vereine innerhalb einer Spielklasse gleichmäßig umgelegt.
50. Die Spielleitungs- und Teilnahmeentschädigungen betragen bis zur Saison 2023/2024 einschließlich:

1. Bundesliga:

Schiedsrichter/innen: 350,-€ (zzgl. Wochentagszuschlag 50,-€) jeweils
Spiaufsicht / Technische Delegierte / Schiedsrichter/innencoaches: 100,-€
Zeitnehmer/innen/Sekretär/innen: 60,-€ jeweils

2. Bundesliga:

Schiedsrichter/innen: 150,-€ (zzgl. Wochentagszuschlag 50,-€) jeweils
Spiaufsicht / Technische Delegierte / Schiedsrichter/innencoaches: 100,-€
Zeitnehmer/innen/Sekretär/innen: 50,-€ jeweils

Die Kosten für Schiedsrichter/innen, Schiedsrichter/innencoaches, Zeitnehmer/innen, Sekretär/innen und Technischen Delegierten müssen vom Heimverein innerhalb von fünf Werktagen nach dem jeweiligen Spiel an die Empfänger bargeldlos überwiesen werden. Wird die Zahlungsfrist von fünf Werktagen nicht eingehalten, so ist eine Geldbuße gem. § 25 Abs. 4 RO/DHB in Höhe von 25,-€ beim ersten Mal, 50,-€ beim zweiten Mal und ab dem dritten Mal jeweils 100,-€ zu verhängen.

Ist aufgrund behördlicher Anordnungen die Durchführung von Spielen mit Zuschauern nicht möglich, so reduzieren sich die obigen Spielleitungs- und Teilnahmeentschädigungen um jeweils 25 % wie folgt.

1. Bundesliga:

Schiedsrichter/innen: 262,50€ (zzgl. Wochentagszuschlag 37,50€) jeweils
Spiaufsicht / Technische Delegierte / Schiedsrichter/innencoaches: 75,-€
Zeitnehmer/innen/Sekretär/innen: 45,-€ jeweils

2. Bundesliga:

Schiedsrichter/innen: 112,50€ (zzgl. Wochentagszuschlag 37,50 €) jeweils
Spiaufsicht / Technische Delegierte / Schiedsrichter/innencoaches: 75,-€
Zeitnehmer/innen/Sekretär/innen: 37,50€ jeweils

51. Der Vorstand der HBF bzw. die Spielleitende Stelle können grundsätzlich die Ansetzung von Spielaufsichten zu bestimmten Spielen veranlassen. Mit der Ansetzung ist ebenfalls festzulegen, wer die Kosten dafür zu tragen hat.

24.06.2022

gez. Andreas Thiel
(Vorsitzender HBF)

gez. Marie Küppers
(Spielleitende Stelle)

Anhang 1: Strafen und Gebühren

Neben den Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten nach § 25 Abs. 1 RO des DHB können nach § 25 Abs. 4 RO weitere Geldbußen verhängt werden:

- Fehlende oder unvollständige Spiel- oder Auswechselkleidung: 500,-€
- Unsportliche Äußerungen/unsportliches Verhalten des Hallensprechers: bis zu 5.000,-€
- Nicht fristgerechte Vorlage der Trainer/innenbeurteilung:
1. Fall 100,-€, 2. Fall 150,-€, alle weiteren Fälle 250,-€
- zu spätes Öffnen der Halle und keine 40 Minuten Einspielzeit: bis zu 500,-€
- Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen: 50,-€ bis zu 5.000,-€
- Nichtbeachtung des Tragens von Markierungsbuchstaben für Offizielle (Ziffer 23): bis zu 1.000,-€
- Nichtbeachtung des Antidopingreglements: bis zu 5.000,-€
- Verstoß gegen die Werberichtlinien der HBF: bis zu 15.000,-€
- Nichtbeachtung dieser Durchführungsbestimmungen: bis zu 250,-€
- Vorzeitiges Ausscheiden aus der Spielrunde: 1. BL 5.000,-€, 2. BL 3.000,-€
- Nicht rechtzeitige Einstellung der Videoaufzeichnung durch den Heimverein: 250,- bis 500,-€
- Verstöße gegen Ziff. 31 (Livestream): bis zu 3.000,-€ pro Verstoß
- Fehlendes Scouting bei einem Heimspiel (s. Ziff. 32): bis zu 500,-€ pro Verstoß (2. BL), bis zu 1.000,-€ pro Verstoß (1. BL)
- Nicht rechtzeitige Vorlage des Ablaufplans in der technischen Besprechung: 100,-€
- Fehlender Online-Betrieb des Spielberichts: 1. Fall 50,-€, 2. Fall 100,-€, jeder weitere Fall 150,-€
- Nichtübermittlung des Spielberichtes: 150,-€
- Nicht fristgerechte Vorlage von Vertragsauflösungen: 250,-€
- Nicht ausreichende zur Verfügungstellung von Eintrittskarten für den Gastverein: 500,-€ bis 1.500,-€
- Bescheidgebühr: Zustellung per Mail 30,-€, Zustellung per Einschreiben/Rückschein 50,-€
- Spielverlegung: 150,-€ zuzüglich Umsatzsteuer
- Fehlendes Einstellen von Funktionen und Aufgaben im Sportradar-System nach Ziff. 6 dieser Durchführungsbestimmungen: bis zu 250,-€

Anhang 2: Hardware, Betreuung und Ablauf für den Electronic Match Report (EMR)

- Für den elektronischen Spielbericht ist ein Laptop mit folgenden Voraussetzungen bereit zu stellen:

Hardware: mindestens 13“ Bildschirmgröße; Windows 8 als Betriebssystem; 1 x LAN und 1x USB-Anschluss.
Browser: als Browser sind ausschließlich Google Chrome und Mozilla Firefox in der aktuellsten Version zu verwenden.

- Für die technischen Belange bei der Umsetzung des elektronischen Spielberichts ist vom Heimverein ein/e „Verantwortliche/r elektronischer Spielbericht“ abzustellen. Dieser muss sich insbesondere mit der Hard- und Software sowie den Internetverbindungen in der Halle auskennen und ist dafür zuständig, dass alle Rahmenbedingungen für einen reibungslosen Ablauf des elektronischen Spielberichts erfüllt sind. Der Aufgabenbereich des/der Verantwortlichen elektronischer Spielbericht umfasst folgende Punkte:
 - Der/die Verantwortliche muss vor, während und nach dem Spiel für den/die Sekretär/in immer erreichbar sein, um bei Problemmeldungen sofort die notwendigen Schritte einleiten zu können;
 - Der/die Verantwortliche muss vor, während und nach dem Spiel für die HBF immer erreichbar sein, um bei Problemen Auskunft geben zu können und Lösungsansätze ausführen zu können.

- Spielerinnenliste

Die beteiligten Vereine legen dem Kampfgericht 60 Minuten vor Spielbeginn in der Schiedsrichter/innenkabine die Spielerinnenliste mit höchstens 16 Spielerinnen vor (Liste zum Download auf der HBF-Homepage). Der Inhalt dieser Spielerinnenlisten muss unverzüglich den Scouts zur Verfügung gestellt werden. Der/die Sekretär/in füllt daraufhin den elektronischen Spielbericht aus und druckt den Pressebericht für den Heimverein aus.

- Ablauf

Sollte der elektronische Spielbericht vor Spielbeginn nicht zur Ausführung kommen, ist ein herkömmliches Spielprotokoll handschriftlich auszufüllen und der Spielleitenden Stelle sowie der HBF-Geschäftsstelle zu übersenden.

Spielleitende Stelle:

Marie Küppers
Strobelallee 56, 44139 Dortmund
Mail: kueppers@hbf-info.de
Telefon: 0231 911 91 32

Handball Bundesliga Frauen
Geschäftsstelle
Strobelallee 56 - 44139 Dortmund
Mail: team@hbf-info.de

Materielle Pässe sind nur für Spielerinnen vorzulegen, die keinen Spieldausweis der HBF besitzen und daher nicht in der Datenbank sind. Materielle Pässe für die Spielerinnen mit Spieldausweis der HBF sind nur erforderlich, falls die Downloadfunktion oder die Hardware nicht zur Verfügung stehen und ein handschriftlicher Spielbericht zum Einsatz kommen muss.

Fehlende Spielerinnenpässe sind im Protokoll zu vermerken, jedoch nicht mit einer separaten Unterschrift der Spielerin zu versehen. Der fehlende Spielausweis ist der Spielleitenden Stelle innerhalb von 3 Tagen vorzulegen.

Nach Eingabe der Aufstellungen müssen die Mannschaftenverantwortlichen durch eine digitale Unterschrift per PIN die eingegebenen Daten bestätigen.

Nach Spielschluss wird sofort der Pressebericht ausgedruckt und dem Heimverein zur Verfügung gestellt.

Nach Vervollständigung des Spielberichts durch die Schiedsrichter/innen ist dieser mittels Eingabe einer PIN bis spätestens 30 Minuten nach Spielende durch den Mannschaftenverantwortlichen digital zu unterschreiben. Beide Mannschaften müssen mit einem Vertreter gleichzeitig anwesend sein. Anschließend kann der Spielbericht nicht mehr geändert und muss endgültig an die Spielleitende Stelle gesendet sowie für alle Beteiligten ausgedruckt werden. Für die beteiligten Parteien wird je ein Exemplar des offiziellen Spielberichts ausgedruckt.

Sollte einer der beiden Vereine einen Einspruch einlegen, ist der Spielbericht, nachdem er digital unterschrieben wurde, nochmals auszudrucken. Dieses Exemplar ist handschriftlich zu unterschreiben und von den Schiedsrichter/innen der Spielleitende Stelle zur Verfügung zu stellen.

- Notwendige Vorbereitungen

Der Heimverein (in Person des Verantwortlichen elektronischer Spielbericht) ist für die Sicherstellung der Rahmenbedingungen verantwortlich, um einen reibungslosen Ablauf des elektronischen Spielberichts zu gewährleisten.

Rechtzeitig (mindestens 1 Stunde vor Spielbeginn) sind Laptop, Ersatzlaptop, EMR und Internetverbindung auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

- Störungen

Fällt der PC oder die Software während des Spiels oder kurz vor dem Spiel aus, sind die bis dahin erfassten Daten gesichert. Die weiteren Daten werden auf dem „Presseprotokoll vor Spiel“ ab dem Zeitpunkt des Ausfalls erfasst. Sollte nach dem Spiel die Software oder der PC wieder funktionieren, werden die Daten nachgetragen. Sollte dies nicht möglich sein, werden die im „Presseprotokoll vor Spiel“ aufgeführten Daten in einen handschriftlichen Spielbericht übertragen und alle weiteren Informationen in den Spielbericht eingetragen. Der Spielbericht ist zu unterzeichnen und an die Spielleitende Stelle sowie die Geschäftsstelle der Handball Bundesliga Frauen zu versenden.

- Ausfall der Internetverbindung

Fällt die Internetverbindung vor, während oder nach einem Spiel aus, ist folgendermaßen zu verfahren. Vor dem Spiel sind die Spieldaten manuell einzugeben. Während des Spiels ist der elektronische Spielbericht wie gewohnt auszufüllen. Alle statistischen Daten sind zu erfassen (Tor, 7-Meter-Tor, 7-Meter daneben, Gelbe Karte, 2-Minuten-Strafe, Rote Karte, Blaue Karte, Team-Time-Out, Team-Strafe). In der Halbzeitpause kann versucht werden, die Internetverbindung wiedereinzurichten. Nach Spielende wird der Spielbericht dann vervollständigt und ist bis spätestens 2 Stunden nach Spielende über einen anderen Internetanschluss zu versenden.

Anhang 3: Scouting

- Meldung der Scouts

Die Scouts des Lizenznehmers müssen sich über den folgenden Link registrieren:

<https://www.sportsdata.ag/scout-registration/supervisor/id/139667>

Das Mindestalter der Scouts beträgt 18 Jahre. Die Meldung der Scouts sollte spätestens zum 20.07 erfolgt sein, um ein erfolgreiches Training der Scouts zu gewährleisten. Für weitere Informationen und Fragen zum Job sowie zur Registrierung kontaktieren Sie bitte per E-Mail den zuständigen Dienstleister (Sportradar) unter: livescouting@sportradar.com

- Zulassung der Scouts

Um als Scout innerhalb des Spielbetriebs der HBF und des DHB-Pokals zugelassen zu werden, muss ein Scout ein offizielles Trainingsspiel „bestehen“. Die Bewertung und Zulassung der Scouts liegt im Verantwortungsbereich des verantwortlichen Dienstleisters (Sportradar). In den Wochen vor dem jeweiligen Saisonstart werden Online-Schulungsveranstaltungen angeboten. Es ist die Pflicht des Lizenznehmers, die Teilnahme seiner Scouts zu einer dieser Online-Schulungsveranstaltungen zu organisieren. Eine Teilnahme an diesen Schulungsveranstaltungen garantiert nicht die Zulassung der Scouts.

- Infrastruktur

Es müssen vom Heimverein zwei, nicht sichtbehinderte (Arbeits-) Plätze in der Halle auf Höhe der Mittellinie zur Verfügung gestellt werden. Diese müssen mit einem Tisch sowie einem Strom- und stabilen Internetanschluss (LAN erwünscht – ggf. WLAN) ausgestattet sein. Der Heimverein muss einen Laptop zur Verfügung stellen, der über einen LAN-Anschluss verfügt. Die empfohlene Bildschirmgröße ist 15 Zoll. Das Netzwerk, über das der Laptop der Scouts mit dem Internet verbunden ist, sollte eigenständig sein und darf nicht zeitgleich von anderen Personengruppen (z.B. von der Presse) genutzt werden. Als zwingend notwendige Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Scouting-Applikation (HSA), ist das kostenlose Programm Adobe Air in seiner aktuellen Version (Download unter: <https://get.adobe.com/air/>, Systemanforderungen: <http://www.adobe.com/products/air/tech-specs.html>) auf dem Rechner zu installieren.

- Aufstellungen

Der Heimverein muss sicherstellen, dass den Scouts die Aufstellungen der Kader beider Mannschaften inklusive der Information zu Team-Offiziellen zeitgleich mit dem Kampfgericht 60 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung gestellt werden, darüber hinaus auch die Zuschauerzahl (ggf. zu einem späteren Zeitpunkt).